



Steueramt des Kantons Solothurn
Rechtsdienst
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Stellungnahme zur zweiten Vernehmlassung zur Totalrevision der Katasterschätzung

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns zusätzlich zum ausgefüllten Fragebogen wie folgt:

Die SP engagiert sich für Steuergerechtigkeit und für einen sozialen, fairen und ökologischen Umgang mit Wohneigentum. Liegenschaften gehören zum Vermögen und müssen gerecht und korrekt versteuert werden.

1. KATASTERWERT

Die geltende Katasterschätzung beruht auf dem Stichtag vom 1. Januar 1970. In der Zwischenzeit gab es eine markante Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt, die regional unterschiedlich verlaufen ist. Beides ist in der heute geltenden Katasterschätzung nicht berücksichtigt. Die Katasterwerte im Kanton Solothurn sind also seit Jahrzehnten markant zu tief, mit regional ganz unterschiedlicher Ausprägung. Sie entsprechen den Vorgaben des Bundesrechts und den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen bei weitem nicht mehr. Sie sind deshalb ungerecht gegenüber den Steuerzahlenden mit Vermögen ohne Wohneigentum und für die Liegenschaftsbesitzenden unfair in ihren regionalen Unterschieden. Die SP hat dies immer wieder kritisiert.

Die Notwendigkeit einer Überarbeitung und Erhöhung der Katasterschätzung besteht im Kanton Solothurn zweifellos schon lange. Zum Zeitpunkt der Abstimmung 2002 lag die Streuung der Katasterschätzung zwischen 26,3 und 35,6 Prozent des Verkehrswertes oder des Kaufpreises. So hielt die NZZ damals fest: «Das führt zu Ungerechtigkeiten bei der Vermögensbesteuerung und bei der Besteuerung des Eigenmietwertes. Grundeigentümer werden gegenüber Sparern mit Wertschriften klar bevorzugt.»

Vom Bundesgericht wurde die heutige Regelung als mangelhaft und verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet». ¹ Das Bundesgericht verzichtete aber auf Sanktionen, weil der Kanton Solothurn eine Änderung in Aussicht stellte. Doch sowohl die Vorlage im Jahr 1997 wie jene im Jahr 2002 scheiterten klar, nachdem der Hauseigentümerverband (HEV) massive Opposition entfacht hatte.

Eine Anpassung der Katasterwerte wurde erst wieder im Massnahmenplan 2014 der Regierung aufgenommen. Schon bei der Behandlung des Massnahmenplans im Kantonsrat hat die SP festgehalten, **dass sie die Katasterwerte so ausgestalten will, dass diese endlich einigermassen gerecht sind**. Sie erachtet es als selbstverständlich, dass das vom Bundesgericht vorgeschriebene Minimum mindestens erreicht wird. **Diese Anpassung ist längst überfällig.**

Der Kantonsrat hat am 26. März 2014 der Massnahme «massvolle Anpassung der Katasterwerte» zugestimmt. Das Steueramt des Kantons Solothurn erhielt damit den Auftrag, eine Kantonsratsvorlage zu erarbeiten. Es wurde mit Mehreinnahmen von 3 Mio. Fr. ab 2015 gerechnet. Geschehen ist seither nichts. Man begnügte sich mit der Aufführung der Totalrevision der Katasterschätzung im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP). Der Regierungsrat benutzte als Ausrede, dass man zu wenig Personal habe und die Prioritäten anders gelegt habe (Unternehmenssteuerreform 3) oder die zeitliche Dringlichkeit nicht gegeben sei, da auf Bundesebene die Diskussion um die (teilweise) Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung laufe. Dieses letzte Argument kommt angesichts der über Jahrzehnte noch zunehmenden Verfassungswidrigkeit der Katasterwerte einer Verhöhnung der Steuerzahlenden ohne Liegenschaften gleich.

Die SP verurteilt diese Verzögerungstaktik scharf und fordert den Regierungsrat auf, seine Pflicht zu tun und die breiten Kreise der Bevölkerung betreffenden Ungerechtigkeiten endlich zu beseitigen.

Katasterwerte tiefer als 30 Prozent des Verkehrswertes

Den Vorgaben des Bundesrechts und der Steuergerechtigkeit (gemäss Art. 127 BV) genügt die solothurnische Katasterschätzung schon lange nicht mehr. Ein hervorragender Indikator ist der sogenannte Repartitionsfaktor, welchen die Schweizerische Steuerkonferenz aufgrund von tatsächlichen Liegenschaftsgeschäften ermittelt. Diese Faktoren dienen dazu, die kantonal sehr unterschiedlichen Steuerwerte (Katasterwerte, amtliche Werte) für die Zwecke der interkantonalen Steuerausscheidung auf ein vergleichbares Niveau zu setzen, damit Schulden und Schuldenzinsen unabhängig von den kantonalen Differenzen beurteilt werden können. Die Spannweite der Repartitionsfaktoren von 24 der 26 Kantone liegt zwischen 100% (kantonaler Steuerwert = Verkehrswert) bis knapp 200% (kantonaler Steuerwert = 50% des Verkehrswertes). Zwei Kantone scheren massiv aus, neben Basel-Landschaft (385%) ist es der Kanton Solothurn mit 335 Prozent! **Die solothurni-**

¹ <https://www.nzz.ch/article8E2L5-ld.225090?reduced=true>

schen Katasterwerte betragen also weniger als 30 Prozent des Verkehrswertes! Eine Analyse des Kantonalen Steueramtes von über 5000 Transaktionen der Jahre 2019 bis 2021 zeigt, dass die solothurnischen Katasterwerte sogar nur rund 22% der effektiv bezahlten Kaufpreise betragen haben.

Grosse Streuung der Katasterwerte, auch regional

Die solothurnischen Katasterwerte weisen zudem eine grosse Streuung auf. Einfamilienhäuser liegen meistens klar tiefer als der Durchschnitt, während Mehrfamilienhäuser und Geschäftsliegenschaften näher beim Verkehrswert liegen. Die Basis der Katasterschätzung bilden so oder so Liegenschaftswerte, die mehr als ein halbes Jahrhundert zurückliegen. Weder die Entwicklung der Liegenschaftswerte noch die regionalen Unterschiede, noch die teils stark unterschiedlich teuren Lagen innerhalb einer Gemeinde wurden nachgeführt und sind in den Katasterwerten abgebildet. **Damit ist das System in mehrfacher Hinsicht ungerecht und dem Kanton entgingen in der Vergangenheit massiv Steuereinnahmen** (bzw. die übrigen Steuerzahlenden mussten die LiegenschaftseigentümerInnen durch (zu) hohe allgemeine Steuern massiv quersubventionieren).

Tiefer Katasterwert verfälscht Statistik

Gemäss Steuerstatistik des Bundes haben die natürlichen Personen im Kanton Solothurn das tiefste Reinvermögen aller Kantone.² Der Hauptgrund ist offensichtlich und wenig verwunderlich: Die Häuser im Kanton Solothurn werden extrem tief bewertet und besteuert; der sogenannte Katasterwert ist einer der tiefsten der Schweiz. Viele Solothurnerinnen und Solothurner haben ihr Vermögen in einem Haus angelegt. In der Statistik erscheint aber nicht der echte Wert der Häuser, sondern der sehr tiefe Steuerwert.

2. EIGENMIETWERT

Die geplante Revision der Katasterschätzung im Kanton Solothurn führt nicht gleichzeitig zu einer Erhöhung des Steuerertrags aus der Eigenmietwertbesteuerung.

Auch Eigenmietwerte heute auf tiefem Niveau

Wer ein Haus oder eine Wohnung vermietet, muss den Mietertrag als Einkommen versteuern. Wer sein Wohneigentum selbst nutzt, muss darauf ebenfalls Einkommenssteuern entrichten. Es ist ein sogenanntes Eigenmietwert als eine Art «fiktives» Einkommen zu deklarieren.

Auch wenn der Kanton grundsätzlich frei ist, wie er den Eigenmietwert berechnen will, hat das Bundesgericht festgehalten, dass er mindestens 60 Prozent des Mietzinses betragen muss, der für die betreffende Wohnung oder das betreffende Haus auf dem freien Markt erzielt werden könnte.

Im Kanton Solothurn muss der Eigenmietwert mind. 60% des Betrages sein, der für die Miete einer gleichartigen Wohnung aufgewendet werden müsste

² <https://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/steuerstatistik-2017-die-solothurner-sind-die-aermsten>

(Wohnwert). Ansonsten wird der Mietwert auf 60% des Wohnwertes festgesetzt (Steuerverordnung Nr. 15).

Heute entsprechen die Eigenmietwerte in den Kantonen in der Regel mindestens 70 Prozent der entsprechenden Vergleichsmieten. Die meisten Kantone streben eine Bandbreite von etwa 70 bis 90 Prozent der Marktwerte an.

Der Ständerat hat im Jahr 2021 eine Vorlage verabschiedet, wonach die allgemein unbeliebte Steuer abgeschafft werden soll. Aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen von Bundesrat und den beiden Kammern des Parlaments wird sich die politische Auseinandersetzung aber noch sehr lange hinziehen.

Eigenmietwerte: In anderen Kantonen in der Regel höher

Da der Systemwechsel auf sich warten lässt, können die Kantone nicht auf eine Neuregelung des Bundes warten. Weil die Verkehrswerte in den letzten Jahren vielerorts massiv gestiegen sind, sehen sich die Kantone gezwungen, die vergleichsweise immer tieferen Eigenmietwerte anzuheben. Einige Kantone haben in den vergangenen Jahren Erhöhungen vorgenommen (z.B. AG, BE) oder sie ist in Erarbeitung (z.B. BL, ZH).

In einem Urteil aus dem Jahr 2017 forderte das Bundesgericht den Kanton Basel-Landschaft explizit auf, sein System anzupassen. Denn nach dem Status quo kann offenbar nicht garantiert werden, dass die verfassungsrechtliche Schwelle von 60 Prozent eingehalten wird.

Aus dieser Optik stellt sich auch im Kanton Solothurn die Frage, ob zukünftig garantiert werden kann, dass in jedem Einzelfall der Eigenmietwert die verfassungsrechtliche Untergrenze von 60 Prozent der Marktmiete vollumfänglich, zuverlässig und dauerhaft erreicht werden kann?

Gemäss dem Verfassungsgrundsatz der *Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit* sollten Mieter- und Wohneigentümerhaushalte bei gleicher Einkommens- und Vermögenssituation auch gleich viele Steuern bezahlen. Dazu müsste der Eigenmietwert eigentlich zu 100 Prozent versteuert werden. Auf Bundesebene entspricht der Eigenmietwert grundsätzlich dem Marktwert. Die Eidgenössische Steuerverwaltung anerkennt die für die Staatssteuer massgebenden Eigenmietwerte auch für die direkte Bundessteuer, sofern sie im kantonalen Durchschnitt nicht unter 70 % der Marktmiete liegen³. Da diese Werte bei Liegenschaften durchschnittlicher Bauart (Katasterwert bis CHF 240'000) zu tief sind, ist der für die Staatssteuer pauschal berechnete Eigenmietwert für die direkte Bundessteuer mit dem Faktor 1.25 zu erhöhen (+25%)⁴.

Um den Erwerb von Wohneigentum zu fördern, können die Eigenmietwerte im Kanton etwas tiefer festgelegt werden als beim Bund. Mit dem Minimalziel, nur die verfassungsrechtliche Schwelle von 60 Prozent zu erreichen,

überevorteilt der Kanton die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Kanton Solothurn jedoch über Gebühr zu Lasten der Mieterinnen und Mieter.

Die grosse Mehrheit der Kantone hat schon heute Eigenmietwerte von mind. 70%. Einige Kantone sind konsequent und gerechter und legen die Werte bei 100% der Marktmiete fest. Zudem kennen fast alle Kantone einen deutlichen

³ Rundschreiben Nr. 172 der ESTV: <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/dbst/rundschreiben/2019/2-172-D-2019.pdf.download.pdf/2-172-D-2019.pdf>

⁴ https://steuerbuch.so.ch/fileadmin/steuerbuch/230220/027-03_Mietwert_von_Liegenschaften_V04_20-12-10.pdf

kürzeren Zyklus der Neubewertungen als die in der Vorlage vorgeschlagenen 15 Jahre. Mehrheitlich liegt er bei weniger als 10 Jahren. **Daher ist ein Zyklus von max. 10 Jahren auch im Kt. Solothurn angezeigt.**

Die Verkehrswerte sind in den letzten Jahren auch im Kanton Solothurn gestiegen. Damit ist auch der Kanton Solothurn gezwungen, die vergleichsweise tiefen Eigenmietwerte anzuheben – und dies ohne Kompensation.

3. FAZIT

Aus Sicht der SP kann es nicht sein, dass auf der einen Seite der tiefst mögliche Katasterwert von 70% zur Anwendung kommt und auf der anderen Seite ebenfalls der tiefst mögliche Eigenmietwert (60%)! Dazu soll es erst noch einen äusserst langen Zyklus der Neubewertung von 15 Jahren geben!

Damit hat man das Ziel der Vorlage einer gerechten Besteuerung für sämtliche Steuerpflichtigen vollständig aus den Augen verloren!

Im Kanton mit einer der höchsten Wohneigentumsquoten ist eine weitere übermässige Bevorzugung von Eigentümerinnen und Eigentümern schlicht nicht angezeigt. Wer sein Ersparnis in ein Haus oder Wohnung investiert, soll deshalb in Zukunft steuerlich einigermaßen gleichbehandelt werden, wie wenn die Ersparnisse auf dem Bankkonto liegen oder in Wertpapieren investiert sind. Eine zusätzliche übermässige Privilegierung ist weder nötig noch angezeigt, sondern schlicht ungerecht.

4. WISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISSE

Zum Schluss möchte wir auf klassische Fehleinschätzungen aufmerksam machen, wie wir sie auch bei dieser Vorlage zu den Katasterwerten vermuten:

Finanziell Bessergestellte machen die Gesetze ...

Studien zeigen nämlich, dass in der Politik häufig nicht die Interessen der gesamten Bevölkerung vertreten werden. Tatsächlich bevorteilt die jeweilige Gesetzgebung oft Wohlhabende.^{5 / 6} Überwiegend sind es die Präferenzen der finanziell Bessergestellten, welche die Legislativmitglieder in konkrete, für alle verbindlich geltende Gesetze übersetzen. Parlamentsbeschlüsse bilden daher eher die Interessen wohlhabender Schichten ab. Die Mittelklasse und die einkommensschwachen Bevölkerungsteilen müssen dann damit leben. In anderen Worten: Die gesetzgebende Gewalt repräsentiert die Interessen der Wählenden systematisch ungleich. Dieser Forschungsbefund ist im Übrigen überaus robust. Er zeigt sich in allen 30 berücksichtigten Ländern, über einen ausgedehnten Untersuchungszeitraum von fast 40 Jahren und unabhängig von den über 3000 analysierten Themen, auch in Steuerfragen.

⁵ <https://www.tagesanzeiger.ch/wahlkolumne-arbeitet-das-parlament-fuer-die-reichen-797164592926>

⁶ <https://www.cambridge.org/core/journals/british-journal-of-political-science/article/rich-have-a-slight-edge-evidence-from-comparative-data-on-incomebased-inequality-in-policy-congruence/A09095FC0874B162149014212872BE86#article>

... und schätzen das Volk falsch ein.

Ein internationales Netzwerk von Politologinnen und Politologen erklärt dazu: Um die Interessen möglichst breiter Bevölkerungsteile vertreten zu können, müsste die politische Elite die öffentliche Meinung korrekt deuten. Doch in fast einem Drittel ihrer Schätzungen orten die Gewählten die Mehrheitsmeinung auf der falschen Seite.⁷ Bei der Zustimmung ihrer Wählerschaft zu einer bestimmten politischen Sachfrage irren sie sich um durchschnittlich 18 Prozentpunkte. Zudem unterlägen Politiker und Politikerinnen einem systematischen «Konservatismus-Bias»⁸. Sie würden ihre Wählerschaft auf der Links-rechts-Achse zu weit rechts positionieren⁹. Dahinter steckt das aus der Psychologie bekannte Phänomen der «sozialen Projektion»¹⁰. Demnach formen Zugehörigkeiten und Alltagserfahrungen die Präferenzen der Gewählten. Im (falschen) Glauben, wonach die Basis gleich ticke wie sie, übertragen sie diese auf ihre Wähler und Wählerinnen.

Wir wünschen deshalb dem Regierungsrat, dass er die Vorlage mit etwas mehr Mut zugunsten einer möglichst gerechten Lösung für die gesamte Solothurner Bevölkerung korrigiert.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Fabian Müller & Niels Kruse
Parteisekretäre

Solothurn, 30. November 2023

⁷ <https://www.journals.uchicago.edu/doi/10.1086/722042>

⁸ <https://www.cambridge.org/core/journals/american-political-science-review/article/abs/bias-in-perceptions-of-public-opinion-among-political-elites/2EF080E04D3AAE6AC1C894F52642E706>

⁹ <https://www.cambridge.org/core/journals/american-political-science-review/article/abs/do-politicians-outside-the-united-states-also-think-voters-are-more-conservative-than-they-really-are/D21A9077EE2435F2B910394378E96450>

¹⁰ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/pops.12900>

Absender

Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn

Parteisekretariat

Rossmarktplatz 1

4500 Solothurn

Steueramt des Kantons Solothurn
 Rechtsdienst
 Werkhofstrasse 29c
 4509 Solothurn

Fragebogen: Zweite Vernehmlassung zur Totalrevision der Katasterschätzung

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
1. Aufkommensneutralität				
Soll die Vorlage aufkommensneutral sein, d.h. zu keinen Mehr- oder Mindereinnahmen führen?				
– Ja, sowohl beim Kanton wie auch bei den Gemeinden			x	
– Ja, aber nur beim Kanton			x	
– Nein	x			
<p>Der Wohneigentumsförderung gemäss Verfassung wird auch nach der Erhöhung der Katasterwerte auf das bundesgesetzliche Minimum genügend Rechnung getragen. Es wäre völlig verfehlt, wenn der Fokus der Vorlage darauf ausgerichtet ist, dass Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer weiterhin möglichst viele ihrer Privilegien behalten dürfen und damit gegenüber der Mehrheit der Mieter weiterhin übervorteilt werden. Der Fokus der Vorlage muss sein, endlich Verfassungs- und Bundesrechtskonformität zu erreichen.</p> <p>Die Revision der Katasterschätzung führt beim Kanton zu Mehreinnahmen bei der Vermögenssteuer von jährlich rund 18.7 Mio. Franken. In der Vernehmlassungsvorlage wird angegeben, dass es nicht das Ziel der Revision sei «Mehreinnahmen auf Kosten der Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen» zu generieren.</p> <p>Leider wird dabei von einem falschen Referenzpunkt bzw. einer falschen Grundannahmen ausgegangen. Der Vergleichsmaßstab sind NICHT die bisherigen viel zu tiefen Katasterwerte von 1970, die nicht nur seit Jahren, sondern Jahrzehnten (!) nicht den Vorgaben des Bundesrechts entsprechen.</p> <p>Das Ziel der Vorlage muss die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung für sämtliche Steuerpflichtigen sowie die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben sein. Wenn durch diese Anpassung sog. «Mehreinnahmen» bei der Vermögenssteuer resultieren, dann sind diese nur «Mehreinnahmen» aufgrund des falschen Referenzwertes in der Vergangenheit. Diese Einnahmen sind die effektiven Einnahmen durch eine korrekte Besteuerung nach bundesrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Anders formuliert: Dem Staat wurden diese Mittel in der Vergangenheit über Jahre und Jahrzehnte aufgrund der viel zu tiefen Besteuerung vorenthalten. Bereits in der Vorlage zur Volksabstimmung im Jahr 2002 ist man von zusätzlichen Staatssteuermehrertrag von 3 Mio. Fr. jährlich ausgegangen. In einer statischen Betrachtung</p>				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
<p>sind damit dem Kanton in den vergangenen 20 Jahren 60 Mio. Franken entzogen worden. Mit den stetig steigenden Immobilienpreisen in den vergangenen Jahrzehnten ist diese Schätzung zudem extrem konservativ. Aus diesem Grund kommt man aktuell zu einer Schätzung von Mehreinnahmen für den Kanton von rund 18.7 Mio. Franken. Bei einem angenommenen Durchschnitt von 10 Mio. Franken pro Jahr summiert sich dies auf 200 Mio. Franken Mindererträge in den letzten 20 Jahren. Dabei ist die Zeit vor 2002 noch gar nicht berücksichtigt!</p> <p>Es geht daher nicht um eine Steuererhöhung, sondern nur um eine gerechte Anpassung der Bemessungsgrundlage, die seit Jahrzehnten überfällig ist und daher logischerweise aufgrund der gestiegenen Liegenschaftswerten auch zu höheren Erträgen führt. Diese Mittel gehören in die ordentliche Staatskasse und es gibt keinen plausiblen Grund die Revision der Katasterschätzung aufkommensneutral auszugestalten.</p> <p>Diese übermässige Privilegierung über Jahrzehnte bedeutet nämlich faktisch, dass die übrigen Steuerzahlenden durch höhere allgemeine Steuern die Liegenschaftseigentümer mit vielen Millionen Franken querfinanziert haben.</p> <p>Das Diskussionspapier «Zielkonflikte und Fehlanreize: Eine Analyse der Anreizwirkungen im Schweizer Finanzausgleich»¹ zeigt zudem auf, dass insbesondere finanzschwache Kantone im bestehenden System nur schwache Anreize haben, die eigenen Steuereinnahmen mittels attraktiver (Steuer-)Politik zu steigern. Mit der Erhöhung der Katasterwerte steigen die entsprechenden (Liegenschafts-)Vermögenswerte, d.h. der Kanton Solothurn steigert sich im Ressourcenindex und wird daher weniger Gelder aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) erhalten. Zumindest diese Verluste müssten also durch die erhöhten Einnahmen sowieso vollständig kompensiert werden.</p> <p>Im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027 ist festgehalten, dass ab 2025 die Ergänzungsbeiträge NFA abnehmen und ab 2027 werden diese gänzlich wegfallen. Auch aus diesen finanzplanerischen Gründen ist auf die Aufkommensneutralität zu verzichten.</p>				

2. Erhöhung Freibetrag Vermögenssteuer (Botschaft, Ziffer 3.12)				
Soll der Freibetrag bei den Vermögenssteuern erhöht werden?*				
*(vgl. hierzu die Simulationen im Anhang auf der letzten Seite des Fragebogens)				
– Ja, wie vorgeschlagen auf Fr. 240'000 / Fr. 400'000 (Faktor 4)			x	
– Ja, aber nur auf Fr. 210'000 / Fr. 350'000 (Faktor 3.5)			x	
– Ja, aber nur auf Fr. 180'000 / Fr. 300'000 (Faktor 3)			x	
– Ja, aber nur auf Fr. 150'000 / Fr. 250'000 (Faktor 2.5)			x	
– Ja, aber nur auf Fr. 120'000 / Fr. 200'000 (Faktor 2)			x	
– Ja, aber nur auf Fr. 90'000 / Fr. 150'000 (Faktor 1.5)			x	
– Nein	x			

¹[180516 Diskussionspapier Finanzausgleich CS u PL.pdf \(unilu.ch\)](#)

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
<p>Die Erhöhung des Freibetrags wirkt konzeptlos. Mit den verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen verliert die Vorlage auch eine gezielte Wirkung, da der Betrag für die Aufkommensneutralität mit 18.7 Mio. Fr. nicht allzu gross ist.</p> <p>Grundsätzlich sollen die ordentlichen und neu auch bundesgesetzkonformen Einnahmen in die Staatskasse fliessen. Es ist nicht die Aufgabe und nicht das Ziel dieser Vorlage, mit den neuen Katasterwerten (auch nur beim Minimum nach Bundesgerichtsurteil) dafür zu sorgen, dass möglichst viele Steuerpflichtige nicht der Vermögenssteuerpflicht unterliegen.</p> <p>Die Vermögenssteuern wurden seit der Ablehnung der Katasterschätzung zwei Mal gesenkt und nur im Rahmen der Unternehmenssteuerreform (STAF) minimal erhöht. Bei der Vermögenssteuer befindet sich unser Kanton im Vergleich mit den anderen damit noch immer im vordersten Drittel der günstigsten Kantone und ist insb. auch günstiger als alle unsere Nachbarkantone. Die vermögenden Personen haben in den vergangenen Jahren also doppelt profitiert: von tiefen Vermögenssteuern UND sehr tiefen Katasterwerten. Mit der Umsetzung dieser Vorlage ist es deshalb nur gerecht, dass auch sie einen kleinen Teil zum gesunden Staatshaushalt beitragen. Dabei soll nicht vergessen werden, dass es sich faktisch nur um eine Normalisierung eines jahrelangen nicht verfassungs- und gesetzeskonformen Zustands handelt. Für die SP kommt eine Senkung Vermögenssteuer deshalb nicht in Frage.</p>				

3. Variante: Senkung Staatssteuerfuss (Botschaft, Ziffer 3.13)				
Variantenvorschlag: Soll anstelle der vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen der Staatssteuerfuss gesenkt werden?				
– Ja		x		
– Ja, aber nur teilweise in Kombination mit vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen (<i>vgl. hierzu auch die Simulationen im Anhang auf der letzten Seite des Fragebogens sowie die Ausführungen unter Ziff. 4.2 der Botschaft</i>)			x	
– Nein				
<p>Gerade weil die vermögenden Personen in den vergangenen Jahren durch tiefe Vermögenssteuern und sehr tiefe Katasterwerte doppelt profitiert haben, darf höchstens darüber nachgedacht werden, den Steuerfuss generell zu senken. Davon profitieren alle Steuerzahlenden gleich und damit richtigerweise auch jene, die in den vergangenen Jahren nicht vom ungerechten Steuersystem profitiert haben bzw. faktisch die zu tiefen Einnahmen mitfinanzierten!</p> <p>Eine Anpassung über die Steuertarife wäre, wenn überhaupt, die richtigere und bessere Lösung, da damit eine gezielte Entlastung gewisser Einkommen angegangen werden könnte. Es ist nämlich zu beachten, dass von einer generellen Senkung des Staatssteuerfusses v.a. höhere Einkommen überproportional stark profitieren. Dabei zeigt die Einkommenssteuerbelastung der Spitzensteuersätze, dass der Kanton Solothurn dort exakt im Durchschnitt der Kantone liegt und v.a. auch vor allen unserer Nachbarkantonen.¹ Eine Notwendigkeit zur Entlastung der hohen Einkommen gibt es nicht.</p> <p>Die Senkung des Staatssteuerfusses bietet im Vergleich zu anderen Kompensationsmassnahmen, die einzig bei der Steuerbemessungsgrundlage anknüpfen (wie z.B. die Erhöhung des Pauschalabzuges für die Liegenschaftskosten), mehrere Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch eine Senkung des Steuerfusses verbessert sich der Kanton Solothurn bei interkantonalen Vergleichen der Steuerbelastungen. In solchen Vergleichen wird eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage regelmässig nicht berücksichtigt. Relevant ist einzig die Festlegung der Steuer mittels Steuertarifs und Steu- 				

¹ [Steuern: wo Reiche und Firmen am wenigsten und am meisten zahlen \(nzz.ch\)](http://www.nzz.ch)

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
<p>erfuss. Nur mit dieser Massnahme würde sich der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich der Steuerbelastungen verbessern.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Von einer Senkung des Steuerfusses profitieren alle steuerpflichtigen Personen und nicht nur einzelne Gruppen (wie z.B. Personen mit Wohneigentum oder Personen, welche Vermögensteuern bezahlen müssen). – Eine Anpassung des Staatssteuerfusses hat nur Auswirkungen für den Kanton. Die Gemeinden können individuell entscheiden, ob sie ihren Gemeindesteuerfuss ebenfalls senken wollen oder nicht. Die Gemeindeautonomie wird so gewahrt. <p>Für die SP ist es das Wichtigste, dass von einer allfälligen Massnahme ALLE Steuerpflichtigen profitieren. Wenn überhaupt kommt aus unserer Sicht deshalb nur eine Senkung des Staatssteuerfusses als Massnahme in Betracht.</p>				

4. Erneuerbare Energien (Botschaft, Ziffer 3.14.3)				
– Sollen sämtliche Photovoltaik- und Solarthermieranlagen zu 20 Prozent des Anschaffungswertes besteuert werden?	x			
– Sollen Investitionen in Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auch bei einem Neubau von der Einkommenssteuer abgezogen werden können?	x			
– Soll bei der Besteuerung des Ertrages aus einer Photovoltaikanlage das Nettoprinzip konsequent angewandt werden, d.h. der produzierte Strom ist um den Eigenverbrauch <i>sowie um die späteren Strombezüge</i> zu reduzieren, sofern ein positiver Saldo besteht?	x			
<p>Den zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten im Rahmen der Energiesparmassnahmen können wir zustimmen, auch wenn aus unserer Sicht die Förderung von Energiesparmassnahmen nicht via Steuergesetz (aufgrund der Ungerechtigkeit in Sachen Progression) erfolgen sollte.</p> <p>Die SP setzt sich seit Jahren für die konsequente und forcierte Transformation hin zu grünen Energiequellen ein. In diesem Sinn unterstützt die SP die vorgeschlagenen Massnahmen, von denen wir eine weitere Beschleunigung des dringend notwendigen Zubaus an Solarstrom erwarten.</p>				

5. Eigenmietwert (Botschaft, Ziffern 3.11.2 und 3.11.3)				
– Sollen die heutigen Eigenmietwerte noch während zehn Jahren weitergeführt werden?	x			
– Soll der Pauschalabzug für die Liegenschaftskosten erhöht werden?			x	
<p>Die grosse Mehrheit der Kantone hat schon heute Eigenmietwerte von mind. 70%. Einige Kantone sind konsequent und gerechter und legen die Werte bei 100% der Marktmiete fest.</p> <p>Die Eigenmietwerte im Kanton Solothurn sind tendenziell eher zu tief, was dadurch unterstrichen wird, dass die Solothurner Eigenmietwerte für die Berechnung der Bundessteuern mit dem Faktor 1.25 multipliziert werden (bei Katasterwerten unter CHF 240'000). Daher ist auch hier eine Korrektur in Betracht zu ziehen. Aus politischer Sicht finden wir den vorgeschlagenen Weg, die Eigenmietwerte im Moment «einzufrieren», eine akzeptable Lösung. Eine Frist von 10 Jahren erachtet die SP aber als zu lang, diese soll auf 5-6 Jahre verkürzt werden.</p>				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
<p>Von einer Erhöhung des Pauschalabzugs profitieren einseitig nur die Liegenschaftsbesitzenden, die schon lange und auch weiterhin durch die Katasterwerte privilegiert werden. Aus diesem Grund gibt es keinen Anlass den Pauschalabzug zu erhöhen.</p> <p>Der Kantonsrat forderte bei der Beratung der Volksinitiative „Jetzt si mir draa“ (VI 0094/2020) im Jahr 2020 auf Antrag der Finanzkommission insbesondere eine Überprüfung der Steuerabzüge. Die Absicht war offensichtlich, dass eine Reduktion und nicht eine Erhöhung oder Ausweitung der Abzüge angestrebt werden soll. Für die Steuererhebung ist die Bemessungsgrundlage wichtig, d.h. derjenige steuerbare Betrag vom Einkommen, auf welchem letztlich die konkret geschuldete Steuer berechnet wird. Jeder Steuerabzug und jede steuerliche Privilegierung führt zu einer Verzerrung dieser Bemessungsgrundlage. Abzüge führen zwar dazu, dass der Kanton Solothurn für einzelne Steuerzahler sehr attraktiv sein kann. Diese Privilegierung Einzelner wird aber durch höhere Steuertarife ausgeglichen, die zu einer stärkeren Steuerbelastung aller übrigen Steuerpflichtigen führen. Für eine gerechte und möglichst tiefe Besteuerung aller ist es deshalb unabdingbar, die Abzüge minimal, die Bemessungsgrundlage breit und die Steuertarife tief zu halten.</p> <p>Ein Ziel der Standortstrategie 2030 ist es, bei der Einkommensbesteuerung einen Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone anzustreben. Dazu sollen auch individuelle Abzugsmöglichkeiten zu Gunsten einer möglichst attraktiven Steuerbelastung für alle beseitigt werden. Eine Erhöhung der Abzüge steht diesem Ziel diametral entgegen.</p> <p>Auch die Expertengruppe des Bundesrats zur «Stärkung des Steuerstandorts Schweiz» fordert, dass die Bemessungsgrundlage breit und die Steuersätze tief zu halten sind.¹ Die NZZ folgert: «Ein Abzug in der Steuererklärung ist eine indirekte Subventionierung in Form eines Rabatts auf der Steuerrechnung»².</p>				

Allfällige weitere Bemerkungen, Ergänzungen oder Anregungen können Sie auf separatem Papier anbringen.

Solothurn, 29. November 2023



Ort, Datum

Unterschrift

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82238.html>

² [Kein Steuerrabatt à la carte | NZZ](#)

Anhang

Simulation: Erhöhung der Katasterwerte mit gleichzeitiger Erhöhung der Freigrenzen bei der Vermögenssteuer

Erhöhung Freigrenze um Faktor	Freigrenze Vermögenssteuer neu [CHF]		Zunahme Vermögenssteuer [Staats- steuer]
	Alleinstehende	Verheiratete & Ledige mit Kindern	
1 (unverändert)	60'000	100'000	18.7 Mio.
1.5	90'000	150'000	15.8 Mio.
2	120'000	200'000	13.3 Mio.
2.5	150'000	250'000	11.1 Mio.
3	180'000	300'000	9.2 Mio.
3.5	210'000	350'000	7.4 Mio.
4	240'000	400'000	5.9 Mio.

Weitere Bemerkungen:

siehe separate Stellungnahme.